

515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht und Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz).

Der Ausschuss für Verwaltungsreform legt dem Hohen Hause als Initiativantrag ein Bundesgesetz vor, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz). Das Gesetz stellt die Verwirklichung des seit dem Jahre 1867 verfassungsmäßig festgelegten, aber nur für den Bereich der Gerichtsbarkeit bisher verwirklichten Grundsatzes der Haftung des Staates für Amtshandlungen seiner Organe dar. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf dem dem Hohen Hause gleichzeitig zur Beschlussfassung vorliegenden Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden.

Der Gesetzentwurf zerfällt in drei Abschnitte, von denen der I. Abschnitt die materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Haftpflicht, der II. Abschnitt die verfahrensrechtlichen Bestimmungen und der III. Abschnitt die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

Zu Abschnitt I (Haftpflicht).

Zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Bei Beurteilung der im novellierten Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes behandelten Haftungsgrundsätze kommen folgende Rechtsverhältnisse in Betracht:

1. das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsträger und dem geschädigten Dritten;

2. das Rechtsverhältnis zwischen dem Organ des Rechtsträgers und dem geschädigten Dritten;

3. das Rechtsverhältnis zwischen einer anderen schädigenden Person und dem geschädigten Dritten;

4. das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsträger und dem Organ wegen Rückersatzes;

5. das Rechtsverhältnis aus der unmittelbaren Schädigung des Rechtsträgers durch das Organ.

Zu 1: Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsträger und dem geschädigten Dritten.

Mit dem Ausdruck „Rechtsträger“ (§ 1 des Gesetzentwurfes) bezeichnet der Gesetzentwurf die schadenersatzpflichtigen Rechtsgebilde. Hier gehören sämtliche Gebietskörperschaften (namentlich der Bund, die Länder, die Bezirke und die Gemeinden), ferner die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts; unter diesen versteht man Personengemeinschaften, in der Regel Zwangsverbände, die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt sind. Hierzu zählen nach der derzeitigen Rechtslage insbesondere die Berufsvertretungen, namentlich die Handelskammern, Arbeiterkammern, Landwirtschaftskammern, Rechtsanwalts- und Notariatskammern, Apothekerkammern und Ingenieurkammern und die Kammer der Wirtschaftstreuhänder; ferner die mit Aufgaben der Bewirtschaftung betrauten Wirtschaftsverbände nach dem Wirtschaftsverbändegesetz. Von den Anstalten öffentlichen Rechts erfaßt der Gesetzentwurf nur die Träger der Sozialversicherung, letztere sind im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom 12. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 142, aufgezählt. Alle diese Körperschaften und Anstalten haben im modernen Staate zahlreiche hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.

Der Schadenersatzanspruch regelt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des bürger-

2

lichen Rechts (§ 1 des Gesetzentwurfes). Die Haftung des Rechtsträgers tritt daher ein, wenn ein Organ eine Rechtsverletzung schuldhaft begeht und hiedurch einem Dritten einen Schaden zufügt. Dabei haftet der Rechtsträger für jedes Verschulden seiner Organe, also nicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sondern auch für leichte Fahrlässigkeit.

Entsprechend den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts muß neben den sonstigen Merkmalen des eine Schadenshaftung begründenden Tatbestandes vor allem eine Rechtsverletzung vorliegen. Diese kann eine Handlung oder Unterlassung sein. Jedoch besteht grundsätzlich keine Pflicht der Verwaltungsbehörde gegenüber der Partei, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden, es sei denn, daß es sich um eine Entscheidungspflicht handelt. Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts wird eine Unterlassung dann einen Haftungsgrund abgeben, wenn die Rechtsmittel zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht (§ 73 AVG. und Artikel 132 B-VG.) zwar erschöpft wurden, jedoch der Schaden nicht abgewendet werden konnte (§ 2, Abs. (2) des Gesetzentwurfes].

Das Gesetz bestimmt, daß diejenige Körperschaft haftet, als deren Organ der Schädigende gehandelt hat. Damit ist auf die funktionelle Stellung des Handelnden zum Rechtsträger abgestellt. Das Organ einer Gemeinde oder einer Kammer, das in Vollziehung des diesen Körperschaften übertragenen Wirkungsbereiches tätig ist, handelt somit als Organ der Gemeinde, beziehungsweise der Kammer. Der Landeshauptmann, der in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung tätig ist, ist aber Organ des Bundes und nicht des Landes. Der Organbegriff bestimmt sich daher nicht nach der dienstrechtlichen Stellung der handelnden Person; er ist andererseits im weitesten Sinne gefaßt; es fallen nicht nur jene Personen darunter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder die im öffentlichen Dienst angestellt sind, wie zum Beispiel Beamte und Vertragsbedienstete, sondern auch die obersten Organe der Vollziehung, wie die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, ferner die Organe der Gemeinden, aber auch die Notare als Gerichtskommissäre und die öffentlichen Verwalter nach dem Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157 (Verwaltengesetz).

Bei Geltendmachung des Schadens ist es aber nicht notwendig, das Organ namentlich zu bezeichnen. Dadurch soll dem Kläger in dieser Hinsicht der Beweis erleichtert werden. Es genügt daher der Beweis, daß der Schaden nur durch die Rechtsverletzung eines Organes des beklagten Rechtsträgers entstanden sein konnte (§ 2, Abs. (1) des Gesetzentwurfes].

Der Gesetzentwurf bezieht sich aber nur auf Schadensfälle, die in Vollziehung der Gesetze (§ 1, Abs. (1) des Gesetzentwurfes] unberufen. Ein Organ handelt in Vollziehung der Gesetze, wenn es hoheitliche Aufgaben des Rechtsträgers besorgt, nicht aber, wenn es den Rechtsträger als Träger von Privatrechten vertritt. Wenn zum Beispiel der Chefarzt einer staatlichen Krankenanstalt einen Patienten operiert, wird er in der Regel nicht in Vollziehung der Gesetze handeln. Wohl aber handelt der Amtsarzt in Vollziehung der Gesetze, wenn er Schulkinder impft. Soweit die Rechtsträger als Träger von Privatrechten in Betracht kommen, haften sie schon bisher nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

Die weiteren Voraussetzungen des Schadenersatzes sind — wie eingangs gesagt — nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Demnach müssen das Vorliegen eines Schadens, die Höhe des Schadens, das Verschulden und die Kausalität bewiesen werden. Daß sich die Haftung nur auf den Schaden „am Vermögen oder an der Person“ bezieht, soll zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Verletzungen der persönlichen Freiheit (§ 1329 ABGB.) und an der Ehre (§ 1330 ABGB.) nicht zur Anwendung kommen. Was die Verletzung der persönlichen Freiheit betrifft, so haben die Gesetze vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft, und vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, diese Frage befriedigend geregelt.

Der Entwurf enthält keine Einschränkung hinsichtlich des Umfanges der Schadenspflicht, so daß also nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht nur der Ersatz des erlittenen Schadens gewährt wird, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen ist. Allerdings findet keine Zurückversetzung in den vorigen Stand statt, vielmehr ist der Schaden nur in Geld zu ersetzen.

Schließlich bildet eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Schadenersatzes, daß der vorgesehene Rechtsmittelzug erschöpft ist und in Verwaltungssachen auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen wurde, sofern sie zulässig ist (§ 2, Abs. (2) des Gesetzentwurfes]. Ob und inwieweit eine Haftung eintritt, obgleich der Rechtsmittelzug erschöpft und die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen wurden, weil der Schaden trotzdem nicht abgewendet werden konnte, muß der Rechtsprechung im einzelnen Fall zur Entscheidung überlassen bleiben; denn hier spielen die Probleme der Kausalität eine erhebliche Rolle.

Daß aus Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des

Verwaltungsgerichtshofes Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden können, entspricht einerseits der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Syndikatsprozessen, ergibt sich andererseits aber auch aus der Stellung dieser Gerichtshöfe, als letzte Instanz der Rechtsprechung.

Die Haftpflicht besteht grundsätzlich nur zugunsten geschädigter Inländer; bei Ausländern (dazu gehören auch Staatenlose) ist die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches von der Gegenseitigkeit abhängig (§ 7 des Gesetzentwurfes).

Der Ersatzanspruch verjährt nach drei, in gewissen Fällen nach zehn Jahren (§ 6 des Gesetzentwurfes).

Zu 2: Das Rechtsverhältnis zwischen dem Organ des Rechtssträgers und dem geschädigten Dritten.

Ein Ersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Organ besteht nicht; er ist durch den Rechtssträger ausreichend gesichert. Zum Schutze des Organes vor Klagen, die mangels eines Ersatzanspruches abzuweisen wären, sieht das Gesetz vor, daß der ordentliche Rechtsweg für Prozesse solcher Art unzulässig ist, daß daher die Klage ohne Einlassung in den Rechtsstreit zurückzuweisen ist [§ 9, Abs. (5) des Gesetzentwurfes]. Diese Bestimmung ist notwendig, weil durch § 16 des Entwurfes das Hofdekret vom 14. März 1896, JGS. 758, demzufolge Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen nicht geklagt werden können, aufgehoben wird.

Zu 3: Das Rechtsverhältnis zwischen einer anderen schädigenden Person und dem geschädigten Dritten.

Es wäre denkbar, daß neben dem Organ des Rechtssträgers eine dritte Person als Schädiger (Bereicherter) in Betracht kommt. Ihre Ersatzpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und wird durch das Amtshaftungsgesetz nicht berührt.

Zu 4: Das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtssträger und dem Organ.

Der Rechtssträger besitzt einen Regreßanspruch gegenüber dem Organ nur in bezug auf den Schaden, den das Organ vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat (§ 3 des Gesetzentwurfes). Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Organ nicht. Da sich der Ersatzanspruch gegenüber dem Rechtssträger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts richtet, so ist auch der Rückersatzanspruch nach diesen Bestimmungen zu beurteilen, soweit nicht das Amtshaftungsgesetz besondere Vorschriften enthält. Diese behandeln den Rückersatzanspruch gegenüber Mitgliedern von Kollegialorganen, die sich an die bewährten Vorschriften des Syndikatsgesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, anlehnen.

Nach dem bisher geltenden Recht haften nur richterliche Beamte und andere ihnen gleichgestellte Organe der Gerichte. Diese sind in Vollziehung der Gesetze unabhängig. Die Ausdehnung der Haftung auf das Gebiet der Verwaltung rollt jedoch die Frage der Haftung für Verwaltungsakte auf, die auf Weisung eines übergeordneten Organes vorgenommen werden. Der Entwurf knüpft in dieser Beziehung an die in Artikel 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes getroffene Regelung an. Demnach kann das nachgeordnete Organ die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Wenn aber eine Unterinstanz der Rechtsansicht einer oberen Instanz folgt, weil sie nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften an diese gebunden ist, so kann daraus keine Haftung des untergeordneten Organes abgeleitet werden.

Rückersatzansprüche verjähren in sechs Monaten.

Zu 5: Die unmittelbare Schädigung des Rechtssträgers durch das Organ.

Einem besonderen Bundesgesetz bleibt die Regelung des Ersatzes des Schadens, den ein Organ unmittelbar einem Rechtssträger zufügt, vorbehalten, weil diese Frage mit dem Gedanken der Amtshaftung in bezug auf einen Dritten in keinem Zusammenhange steht.

Zu Abschnitt II (Verfahrensrechtliche Bestimmungen).

Der Schadenersatzanspruch trägt zivilrechtlichen Charakter; das Rechtsverhältnis ist eine bürgerliche Rechtssache (§ 1 JN.). Demnach sind zur Verhandlung und Entscheidung die ordentlichen Gerichte berufen, die nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften für bürgerliche Rechtssachen vorzugehen haben. Vor Einbringung einer Klage hat jedoch der Geschädigte den Rechtssträger zur außergerichtlichen Anerkennung aufzufordern (§ 8 des Gesetzentwurfes). Hiedurch soll eine Sichtung der wirklich strittigen Rechtsfälle ermöglicht werden, wie dies schon die Verordnung vom 6. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 206, und die Gesetze über die Entschädigung für Untersuchungshaft und ungerechtfertigt verurteilter Personen vorsehen.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind die Landesgerichte zuständig (§ 9 des Gesetzentwurfes). Hiedurch wird einerseits dem Geschädigten die Geltendmachung seines Anspruches erleichtert und ein voller Rechtsmittelzug gewährt, andererseits werden diese Rechtssachen, da die Kreisgerichte ausgeschlossen sind, bei wenigen Gerichtshöfen konzentriert, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

4

Mit Rücksicht auf die Gewichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtssachen ist ohne Rücksicht auf den Streitwert in Senaten zu verhandeln. Die Bestimmungen über Delegation, Streitverkündung, Nebenintervention, Berücksichtigung des Disziplinarverfahrens und die Möglichkeit, im Regreß einen Zahlungsauftrag zu erwirken, sind dem Syndikatsgesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, nachgebildet.

Der im Artikel 130 B.-VG. verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz, daß die Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden ausschließlich durch den Verwaltungsgerichtshof beurteilt wird, machen eine Sonderregelung notwendig, da über den Gegenstand des Rechtsstreites im Amtshaftungsprozeß nur die Gerichte zu entscheiden haben. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes muß aber unangetastet bleiben. Demnach ist das Gericht an eine solche Entscheidung in jedem Falle gebunden (§ 11 des Gesetzentwurfes). Betrifft die Frage der Rechtswidrigkeit den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, so darf das Gericht diese Frage als Vorfrage nicht selbst prüfen, es muß vielmehr das Verfahren unterbrechen und eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes einholen. Ist aber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund verfassungsgesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel Artikel 133 B.-VG.) nicht gegeben, so wird nunmehr für die Beurteilung der Vorfrage seine Zuständigkeit — gestützt, auf Artikel 131, Abs. (2), B.-VG. — ausdrücklich begründet. In diesem Falle wird der rechtswidrige Bescheid allerdings durch die vom Gericht eingeholte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht berührt. Der Verwaltungsgerichtshof stellt lediglich dem Gericht gegenüber fest, ob der Bescheid rechtswidrig ist.

Eine Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens kommt nicht in Betracht, wenn die Schadenersatzklage noch vor Erschöpfung des Rechtsmittelzuges oder vor Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine Beschwerde eingebracht wird, obgleich der Kläger ein Rechtsmittel geltend machen oder die Beschwerde erheben konnte. In diesem Falle ist die Klage abzuweisen (§ 2, Abs. (2), des Gesetzentwurfes). In allen übrigen Fällen, insbesondere wenn über-

haupt kein Bescheid vorliegt und auch dann, wenn es sich um Erkenntnisse der in § 11, Abs. (2), des Entwurfes angeführten Verwaltungsbehörden handelt, obliegt die Prüfung der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides dem Gerichte.

Zu Abschnitt III (Schluß- und Übergangsbestimmungen).

Da das Gesetz auf der novellierten Fassung des Artikels 23 B.-VG. aufgebaut ist, kann es nicht früher in Kraft treten, als die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, womit Artikel 23 B.-VG. abgeändert wird. Es soll aber nicht vor dem 1. Jänner 1949 in Kraft treten, um der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die zu seiner Durchführung notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Im Interesse der Rechtsklarheit zählt das Gesetz jene Vorschriften auf, die ausdrücklich aufgehoben werden. Alle übrigen Vorschriften, die hier nicht genannt sind, bleiben unberührt, so insbesondere die Gesetze vom 18. August 1918, R. G. Bl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft, und vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen, ferner die Bestimmungen anderer Gesetze, nach denen eine Entschädigung gewährt wird, wie zum Beispiel nach den Tierseuchenvorschriften. Weiters bleiben auch die auf dem Gebiete des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens geltenden Vorschriften unberührt.

Der Ausschuß befaßte sich in seinen Sitzungen am 11. und 12. Dezember 1947 mit dem genannten Entwurf und nahm diesen an.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den bei Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 15. Dezember 1947.

Ludwig,
Berichterstatter.

Eibegger,
Obmannstellvertreter.

**Bundesgesetz vom
womit die Haftung des Bundes, der Länder,
der Bezirke, der Gemeinden und der son-
stigen Körperschaften und Anstalten des
öffentlichen Rechts für den in Vollziehung
der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird
(Amtshaftungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Haftpflicht.

§ 1. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung — im folgenden Rechtsträger genannt — haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstige bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

§ 2. (1) Bei Geltendmachung des Ersatzanspruches muß ein bestimmtes Organ nicht genannt werden; es genügt der Beweis, daß der Schaden nur durch die Rechtsverletzung eines Organes des beklagten Rechtsträgers entstanden sein konnte.

(2) Der Ersatzanspruch besteht nicht, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hätte abwenden können.

(3) Aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

§ 3. (1) Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine

Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

(2) Für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen haften nur die Stimmführer, die für sie gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, daß sie die pflichtmäßige Sorgfalt grobfahrlässig außer Acht gelassen haben.

§ 4. Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

§ 5. Das Organ kann dem Anspruch auf Rückersatz alle Einwendungen entgegensetzen, die der Rechtsträger nicht ausgeführt hat, und sich dadurch von dem Rückersatz in dem Maße befreien, als diese Einwendungen, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung über das Schadenersatzbegehren veranlaßt haben würden.

§ 6. (1) Ersatzansprüche nach § 1 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens. Die Verjährung wird durch die Aufforderung gemäß § 8 für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

(2) Rückersatzansprüche nach § 3 verjähren in sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Rechtsträger den Ersatzanspruch dem Geschädigten gegenüber anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist.

6

§ 7. Ausländern steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes nur insoweit zu, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Sofern diese Gegenseitigkeit nicht in kundgemachten Staatsverträgen festgelegt oder im Bundesgesetzblatt kundgemacht ist, daß die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Vorschriften des fremden Staates verbürgt ist, hat das Gericht eine Erklärung des Bundeskanzleramtes einzuholen; sie ist für das Gericht bindend.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 8. Der Geschädigte hat zunächst den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zur Anerkennung des Ersatzanspruches schriftlich aufzufordern. Kommt dem Geschädigten binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung beim Rechtsträger eine Erklärung über sein Begehren nicht zu oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz ganz oder zum Teile verweigert, so kann er den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Rechtsträger geltend machen.

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz und des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien, Niederösterreich oder im Burgenland begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Die Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz-Nord erstreckt sich auf den Sprengel dieses Landesgerichtes.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(5) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen

das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

§ 10. (1) Der beklagte Rechtsträger hat den Organen, die er für den Rückersatzanspruch haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO.). Diese können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten (§ 17 ZPO.).

(2) Hat der Rechtsträger einem Organ den Streit verkündet, so hat der Vorsitzende des Senates die für das Organ zuständige Dienstbehörde von der Klage zu benachrichtigen. Diese Behörde hat dem Gericht in angemessener Frist mitzuteilen, ob ein Disziplinarverfahren bereits eingeleitet wurde oder nunmehr eingeleitet wird.

(3) In der Klage gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz kann der Rechtsträger beantragen, daß gegen den Beklagten ein Zahlungsauftrag (Mandat) erlassen werde. Über diesen Antrag ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 550 bis 554 ZPO. zu verfahren.

§ 11. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig, so darf das Gericht diese Frage nicht selbst prüfen. Liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor, so ist das Gericht an diese gebunden. Liegt aber eine solche nicht vor, so hat das Gericht, sofern die Klage nicht gemäß § 2, Abs. (2), abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Entscheidung zu stellen, ob der Bescheid rechtswidrig ist. Den Parteien steht es frei, sich am Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu beteiligen. Nach Abschluß des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof hat das Gericht das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht in Angelegenheit des Patentwesens und im Verfahren vor den Agrarsenaten, den Grundverkehrs-, Miet-, Rückstellungs- und Rückgabekommissionen und vor den bäuerlichen Schlichtungsstellen sowie vor den Spruchstellen nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz.

§ 12. (1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren über die Klage bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

(2) Wenn die Klage auf Ersatz des Schadens gegen den Bund oder ein Land wegen einer Rechtsverletzung erhoben wird, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor dem Verfassungsgerichtshof ist, kann das Gericht sein Verfahren über

die Schadenersatzklage bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Straf-Erkenntnis über das Verschulden eines Organes gebunden.

§ 13. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO.), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 StG.).

§ 14. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn der Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organes geltend gemacht wird.

III. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom B. G. Bl. Nr. , womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenhaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1949 in Wirksamkeit.

(2) Auf Rechtsverletzungen, die vor diesem Tage begangen wurden, findet es nur insoweit Anwendung, als § 17 anordnet.

§ 16. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die folgenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, ihre Wirksamkeit:

das Hofdekret vom 14. März 1806, JGS. 758,

das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, womit zur Durchführung des

Artikels 9 StGG. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, in der geltenden Fassung,

Artikel VI, Z. 4, und Artikel XII, Abs. (1), des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 110, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm),

§ 80 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm),

Artikel XI, Z. 5, des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung),

die §§ 600, 601 und 602 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung),

die Verordnung des Justizministers und des Finanzministers vom 6. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 206, über die administrative Behandlung von Syndikatsansprüchen gegen den Staat, in der geltenden Fassung,

§ 2, Z. 5, des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokurator in Wien (Prokuratorgesetz).

§ 17. (1) Die wegen Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, bereits anhängigen Verfahren sind nach seinen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Rechtsverletzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes begangen wurden, wegen deren aber ein Verfahren noch nicht anhängig ist, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(3) An Stelle der in anderen Gesetzen enthaltenen Hinweise auf das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.